

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Mai / Juni 2024

Seite

THDES MONATS

Europawahlen

2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Start des einheitlichen Patentsystems

4

Einigung zum EU-Lieferkettengesetz

4

EU-Bodenüberwachungsgesetz angenommen

4

Rat der EU: Schlussfolgerungen des Rats Wirtschaft und Finanzen

5

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet

6

Forward-Looking-Survey der Europäischen Stadtinitiative

6

Öffentliche Stellungnahme zu den Thematischen Partnerschaften der Urbanen Agenda für die EU

7

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

RED: EU-Kommission veröffentlicht Empfehlungen und Leitlinien

8

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Rat der EU einigt sich auf neue Regeln für Quellensteuerverfahren (FASTER)

9

Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Green Claims Richtlinie

9

Veröffentlichung von Basel III im Amtsblatt

10

Neues im Bereich Sustainable Finance

10

EFRAG veröffentlicht Implementation guidance documents

10

NESAs veröffentlichen Vorschläge zur Reformierung der SFDR

11

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Dritter Call für innovative Maßnahmen der Europäischen Stadtinitiative

12

Neue Förderaufrufe „100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030“

12

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

Dr. René Peter Hohmann (dv)

Linn Tramm (dv)

T: +32 2 550 16 10

E: r.hohmann@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Katerina Venglinskaya (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

Lukas Behrendt (beh)

T: +32 2 550 16 18

E: lukas.behrendt@bfw-bund.de

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

RA Daniel Bolder (db)

Florian Hesse (fh)

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-europe.eu

Europawahlen

Die Wahlen zur 10. Legislaturperiode des Europäischen Parlaments fanden vom 6. bis 9. Juni 2024 statt. Nach den Ergebnissen fand der erwartete Rechtsruck in Europa statt, wenn auch nicht in dem Ausmaß, wie zunächst befürchtet. Insbesondere in Frankreich konnte die rechtspopulistische Partei „Rassemblement National“ von Marine Le Pen erhebliche Stimmenzuwächse erzielen. Aber auch in anderen europäischen Ländern, darunter den Niederlanden, Österreich und Italien, lassen sich entsprechende Ergebnisse beobachten. Vor allem in Italien konnte die Partei „Fratelli d'Italia“ Georgia Melonis die meisten Sitze gewinnen. Die rechtsextreme Fraktion Identität und Demokratie (ID) verfügt nunmehr über 58 Sitze. Die endgültige Fraktionszusammensetzung steht noch aus. Zuletzt etwa haben sich die rechten Parteien aus Österreich, Ungarn und Tschechien, FPÖ, Fidesz und ANO, auf die Bildung einer „Patrioten für Europa“ genannten, de facto EU-feindlichen Fraktion geeinigt.

Die meisten Sitze im neuen Europäischen Parlament gewann die Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) mit 189 Sitzen (plus 13). Die Sozialdemokraten (S&D) konnten mit 136 Sitzen ihre Position als zweitgrößte politische Fraktion behaupten. Die Fraktion der Liberalen Renew Europe hat dagegen deutlich an Sitzen verloren und konnte mit nunmehr 74 auch ihren Platz als drittgrößte Gruppe im Europäischen Parlament nicht verteidigen. Diese drei Gruppen zusammen können damit Mehrheiten der demokratischen Mitte bilden.

Zwar konnten auch die anderen rechtspopulistischen Parteien der Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (EKR) bei den Europawahlen Erfolge verzeichnen und stellen mit nunmehr 83 Abgeordneten die drittgrößte Fraktion. Die Fraktionslosen, zu denen auch die AfD gehört, haben insgesamt 45 Sitze. Zudem gibt es nach aktuellem Stand noch 41 neu gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments, die noch keiner Fraktion angeschlossen sind.

Die Grünen dagegen haben eine Wahlniederlage erlitten und insgesamt 18 Sitze im Europäischen Parlament verloren. Mit 53 Abgeordneten ist die Fraktion der Grünen/EFA fast auf das Niveau von vor zehn Jahren zurückgefallen.

Die Fraktion der Linken verfügt nun 39 Sitze. Damit ist sie die kleinste der sieben Fraktionen, die derzeit im Europäischen Parlament vertreten sind.

Wahlergebnisse in Deutschland:

- CDU: 23 (2019: 23)
- CSU: 6 (2019: 6)
- SPD: 14 (2019: 16)
- Bündnis 90/Die Grünen: 12 (2019: 21)
- FDP: 5 (2019: 5)
- BSW: 6
- Die Linke: 3 (2019: 5)
- AfD: 15 (2019: 11)
- Volt: 3
- FW: 3
- Die Partei: 2.

Wie geht es weiter?

Derzeit wird auf Parlaments- und Ratsebene an der Verteilung der wichtigsten Posten und Ämter gearbeitet. Die drohende Mehrheit des rechtsextremen RN in Frankreich mit der einhergehenden Schwächung des französischen Präsidenten Emmanuel Macron hat v. a. im Rat einerseits das Bewusstsein um die Notwendigkeit und den Willen zu einer frühen Einigung auf die EU-Spitzenposten geführt, um politische Handlungsfähigkeit der Union zu gewährleisten. Die befürchteten Kämpfe hinter den Kulissen sind damit bisher ausgeblieben. Nach wie vor besteht allerdings größte Sorge um die weitere Entwicklung mit der Gefahr rechtsextremer Regierungen in den beiden zweit- und drittgrößten Volkswirtschaften des Kontinents und dezidiert EU-kritischen bis -feindlichen Parteien an deren Spitze, sollte es am 7. Juli in Frankreich tatsächlich zu entsprechenden Wahlergebnisse kommen. Selten hatten mithin nationale Wahlen derartiges Gewicht für die weitere Entwicklung der Union. In den Institutionen ist der erwartbare Gang wie folgt:

Europäisches Parlament:

Die Fraktionen werden sich bis spätestens 15. Juli 2024 konstituieren. Offiziell beginnt die neue Legislaturperiode mit der Plenartagung in Straßburg vom 16. bis 19. Juli 2024. In dieser Zeit wird über die EP-Präsidentin (voraussichtlich für 2 1/2 Jahre die maltesische Amtsinhaberin Roberta Metsola, EVP, potenzielle Nachfolgerin: Katarina Barley, DE-SPD) die VizepräsidentInnen sowie die QuästorInnen entschieden. Außerdem stimmen die Europaabgeordneten über die Zusammensetzung der Ausschüsse ab, die erhebliche Bedeutung für die Willensbildung des Co-Gesetzgebers Europäisches Parlament haben

Nach der Sommerpause kann die Kommissionspräsidentin frühestens in der Plenarsitzung vom 16. bis 19. September 2024 gewählt werden. Der genaue Zeitplan wird jedoch erst nach der Konstituierung des neuen Parlaments bekannt gegeben. Zur Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Europaabgeordneten (361) notwendig. Sollte keine Mehrheit zustande kommen, muss der Rat einen neuen Vorschlag unterbreiten. Favoritin ist Amtsinhaberin Ursula von der Leyen. Da es allerdings immer wieder Abweichler in den unterstützenden Fraktionen und zudem - in allen Fraktionen - auch kritische Stimmen gegenüber der Amtsinhaberin gibt, ist deren Wiederwahl zwar das wahrscheinlichste, aber kein gesichertes Szenario.

Europäischer Rat:

Mitte und Ende Juni kamen die EU-Staats- und Regierungschefs in Brüssel zusammen und haben erste Schlussfolgerungen aus den Europawahlergebnissen gezogen. Dabei wurde auch über die Besetzung der höchsten europäischen Ämter diskutiert (Kommissionspräsidentin, Präsident des Europäischen Rates und Amt der Hohen Vertreterin der Union für Auswärtige Angelegenheiten) und eine (wenn auch nicht ganz einhellige) Einigung erzielt. Demnach soll man sich neben Ursula von der Leyen auf António Costa als Ratspräsident und Kaja Kallas als Hohe Vertreterin geeinigt haben, die nun alle mit absoluter Mehrheit vom Europäischen Parlament bestätigt werden müssen.

Auf ihrer Tagung vom 27. Juni hat sich der Rat mit seiner **strategischen Agenda 2024-2029** auch auf seine politischen Schwerpunkte geeinigt. Die Europäische Kommission verfasst derzeit Vorschläge eines Arbeitsprogrammes für ihre noch zu bestätigende Führung. Grundsätzlich wird dabei zwar eine Umsetzung des Green Deal, aber auch eine fortan mehr wirtschaftsorientierte Politik erwartet, als in der vergangenen Legislaturperiode. Ob dagegen Teile des Green Deal nicht umgesetzt oder gar zurückgeschraubt werden, wie vielfach gefordert, bleibt abzuwarten. (gdw, zia)

Start des einheitlichen Patentsystems

Ein Jahr nach Inkrafttreten des **einheitlichen Europäischen Patentsystems** hat das Europäische Patentamt (EPA) mehr als 27.000 Patente registriert. Die meisten Patente werden für Medizintechnik (31 %), Tiefbau (6 %) und Verkehr (5 %) erteilt. Mit dem neuen Patentsystem wurde zudem ein **Einheitliches Patentgericht** (UPC) mit Sitz in Paris geschaffen, das für die Durchsetzung der Rechte aus Einheitspatenten und europäischen Patenten zuständig ist. Bisher wurden etwa 350 Verfahren eingeleitet. Unter bestimmten Bedingungen ermöglicht das neue Gericht zentralisierte Verfahren nicht nur für einheitliche Patente, für die das UPC die ausschließliche Zuständigkeit hat, sondern auch für nicht einheitliche europäische Patente.

Um ein einheitliches Patent zu erhalten, meldet ein Anmelder zunächst ein europäisches Patent nach den üblichen Regeln und Verfahren des EPA an. Nach Erteilung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats das Einheitspatent beim EPA beantragen. Dieses wird damit in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gültig - ohne dass zusätzliche Validierungs-Anforderungen notwendig wären. (zia)

Einigung zum EU-Lieferkettengesetz

Der Rat hat am 24. Mai 2024 die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sog. EU-Lieferkettengesetz) förmlich angenommen. Mit der Richtlinie werden Pflichten für große Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit im Hinblick auf Menschenrechte und den Umweltschutz eingeführt. Zudem wird auch eine mit diesen Pflichten verknüpfte Haftung festgelegt. Von den Vorschriften werden auch Tochterunternehmen und die ihrer Geschäftspartner in der Aktivitätskette erfasst.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 450 Millionen EUR und deren Geschäftstätigkeiten, die von der vorgelagerten Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen bis hin zum nachgelagerten Vertrieb, Transport oder der Lagerung von Waren rei-

chen. Von den Rechtsvorschriften betroffene Unternehmen müssen ein risikobasiertes System einführen und umsetzen, um Menschenrechtsverstöße und Umweltschäden zu überwachen, zu verhindern und zu beheben.

Nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union tritt sie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (vdp)

EU-Bodenüberwachungsgesetz angenommen

Nachdem das **Europäische Parlament am 10. April 2024 seine Position zum Vorschlag für ein Bodenüberwachungsgesetz** verabschiedet hat, konnte nun auch der **EU-Rat am 17. Juni 2024 eine politische Einigung ("allgemeine Ausrichtung") erzielen**. Mit der von der Europäischen Kommission im Juli 2023 vorgeschlagenen Richtlinie soll der Boden in gleicher Weise wie Wasser, Luft und Meeresumwelt geschützt werden. Vorgesehen sind eine obligatorische Überwachung der Bodengesundheit und Leitlinien für eine nachhaltige Bewirtschaftung, um bis 2050 einen guten Bodenzustand zu erreichen, der im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan vom Mai 2021 und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen für 2030 steht.

In der allgemeinen Ausrichtung des Rats wird ein Überwachungsrahmen geschaffen, der es den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission ermöglichen soll, den Zustand der Böden in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen und zu bewerten. Für die Auswahl der Probenahmestellen soll eine gemeinsame EU-Methodik verwendet werden, die Flexibilität für die Nutzung bestehender Überwachungssysteme bietet. Mindestqualitätsanforderungen für Laboratorien sollen sicherstellen, dass die Messungen vergleichbar sind.

Die Bewertung der Bodengesundheit soll anhand physikalischer, chemischer und biologischer Deskriptoren erfolgen. Es wurde ein duales Wertesystem vereinbart: unverbindliche Zielwerte auf EU-Ebene und operative Auslösewerte, die von den ein-

zelen Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie nachhaltige Bewirtschaftungsmethoden festlegen.

Als langfristiges Ziel wird angestrebt, die Nettoflächeninanspruchnahme bis 2050 zu beseitigen, wobei der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Bodenversiegelung und -zerstörung liegt. Flexible Schadensbegrenzungsprinzipien sollen in die Flächennutzungsplanung integriert werden.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten potenziell kontaminierte Standorte ermitteln und in einem öffentlichen Register erfassen. Ein schrittweiser, risikobasierter Ansatz soll die Priorisierung von Maßnahmen entsprechend den potenziellen Risiken und dem sozioökonomischen Kontext ermöglichen. Zur Ermittlung dieser Standorte werden nationale Listen potenziell kontaminierender Tätigkeiten erstellt.

In einem nächsten Schritt können dann in der nächsten Legislaturperiode die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament aufgenommen werden. (gdw)

Rat der EU: Schlussfolgerungen des Rats Wirtschaft und Finanzen

Am 21. Juni 2024 tagte der Rat Wirtschaft und Finanzen und konnte in den folgenden Punkten Schlussfolgerungen erzielen:

Europäisches Semester

Die Kommission hat dem Rat das Frühjahrspaket des Europäischen Semesters 2024 vorgelegt. Das Paket enthält länderspezifische Empfehlungen, die den Mitgliedstaaten Leitlinien für ihre Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und makroökonomische Politik an die Hand geben, sowie eine Bewertung der makroökonomischen Ungleichgewichte der Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat auch die Mitgliedstaaten ermittelt, die im Jahr 2023 ein übermäßiges gesamtstaatliches Defizit aufweisen. Die Minister nahmen die

Elemente des Frühjahrspakets zur Kenntnis und teilen ihre ersten Standpunkte in Erwartung einer detaillierteren Analyse auf der Tagung der Tagung im Juli 2024.

Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das Paket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter", das auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, die Unterstützung der Unternehmen und die Förderung der Digitalisierung abzielt, und erzielte dabei Fortschritte in Richtung einer Einigung.

Steuern

Der Rat billigte den Entwurf eines Berichts an den Europäischen Rat über Steuerfragen. Der Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die während der belgischen Ratspräsidentschaft (Januar bis Juni 2024) im Rat erzielt wurden, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Verhandlungspunkte im Bereich der Steuern.

Finanzdienstleistungen:

Die Präsidentschaft präsentierte den aktuellen Stand der Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen, Kapitalmarktunion und der Digitalisierung im Finanzsektor. (zia)

Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet

Der Rat hat am 17. Juni 2024 die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur formell angenommen. Zuvor hatten sich in den vergangenen Monaten mehrere Mitgliedstaaten gegen eine formelle Annahme ausgesprochen, darunter auch Österreich. Das Europäische Parlament hingegen hatte die **politische Einigung zwischen Rat und Parlament** vom 9. November 2023 bereits Ende Februar dieses Jahres gebilligt. Rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode ist es der belgischen Ratspräsidentschaft nun gelungen, das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen.

Mit der Verordnung sollen Maßnahmen ergriffen werden, um bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederherzustellen. Bis 2030 wird den Natura-2000-Gebieten bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen Vorrang eingeräumt.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten nationale Wiederherstellungspläne vorlegen, aus denen hervorgeht, wie sie die Ziele erreichen wollen. Sie müssen ihre Fortschritte anhand von EU-weiten Biodiversitätsindikatoren überwachen und darüber Bericht erstatten.

Im Hinblick auf die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme müssen die Mitgliedstaaten die Grünflächen auf ein zufriedenstellendes Niveau erhöhen. Im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und Ende 2030 müssen sie außerdem sicherstellen, dass es zu keinem Nettoverlust an städtischen Grünflächen und Stadtbäumen kommt, es sei denn, die städtischen Ökosysteme bestehen bereits zu mehr als 45 % aus Grünflächen. Ab 2031 sollen sie einen Aufwärtstrend bei der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäuden und Infrastruktur. Art. 6 der Verordnung betont hierbei die Bedeutung der grünen Infrastruktur in städtischen Gebieten und Maßnahmen zur Verbesserung

der städtischen Biodiversität. Durch diese soll nicht nur die Artenvielfalt in städtischen Räumen verbessert, sondern auch das städtische Klima reguliert und die Lebensqualität der Bevölkerung gesteigert werden.

In einem nächsten Schritt wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Sie gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. (gdw/dv)

Forward-Looking-Survey der Europäischen Stadtinitiative

Was sind Ihre städtischen Herausforderungen? Welche Ressourcen benötigen Sie und welche Trends beeinflussen Ihre Stadt? Das möchte die **Europäische Stadtinitiative** in einer aktuellen Umfrage herausfinden. Mittels der „Forward-Looking-Survey“ zur Zukunft der Stadtentwicklung in Europa sollen wichtige Informationen und Einblicke aus der städtischen Verwaltung, Planung und Praxis zusammengetragen und in einem nächsten Schritt an die Europäische Kommission herangetragen werden.

Die aktuelle Umfrage zielt insbesondere auf die Entwicklung eines reaktionsfähigen Ansatzes ab, welcher der Europäischen Kommission ein tieferes Verständnis über die bestehenden Dynamiken und Bedürfnisse der Städte vermitteln kann. Damit stellt das Ausfüllen der Umfrage die Chance dar, die Unterstützungsmechanismen der EU für nachhaltige Stadtentwicklung in Europa aktiv mitzugestalten.

Den Link zur Umfrage finden Sie [hier](#)! Die Umfrage kann noch bis zum 12. Juli 2024 auf der **Portico-Online-Plattform** der Europäischen Stadtinitiative ausgefüllt werden. Die Resultate werden im Rahmen der europäischen Woche der Regionen und Städte im Oktober öffentlich vorgestellt. (dv)

Öffentliche Stellungnahme zu den Thematischen Partnerschaften der Urbanen Agenda für die EU

Im Rahmen der [Urbanen Agenda für die EU](#) kommen öffentliche und private Partner verschiedener Verwaltungsebenen zusammen, um sich zu relevanten Themenschwerpunkten der nachhaltigen Stadtentwicklung auszutauschen. Die erarbeiteten Kernempfehlungen aus den Thematischen Partnerschaften münden in thematisch einschlägigen Aktionsplänen.

Mit der Veröffentlichung ihrer vorläufigen Arbeitsergebnisse gehen die Thematischen Partnerschaften „Begrünung der Städte“ und „Nachhaltiger Tourismus“ der Urban Agenda für die EU aktuell in die nächste Runde. Ergänzend zu den Vorschlägen, die im Zuge der Partnerschaft erarbeitet wurden, soll das Feedback interessierter Institutionen einbezogen werden. Teilnehmen können hierbei öffentliche Einrichtungen und Behörden, Forschung und Wissenschaft, NGOs, Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft. Das Feedback wird in der Folge in die finalen Aktionspläne eingearbeitet, die voraussichtlich im Winter 2024 veröffentlicht werden.

Vor dem Ziel der Verbesserung der grünen Infrastruktur in den Städten und Regionen der EU enthält der [Aktionsplan zur Begrünung der Städte](#) u.a. Schlüsselaktivitäten zur Erhöhung der Biodiversität und Klimawandelanpassungsmaßnahmen im städtischen Raum. Den Link zur Umfrage finden Sie [hier](#). Der [Aktionsplan zum nachhaltigen Tourismus](#) zielt darauf ab, die Tourismuslandschaft integrativer zu machen und Umweltbewusstsein zu wecken. Dies soll u.a. durch das verstärkte Einbeziehen von Politik und Verwaltung auf verschiedenen Ebenen, Bottom-up-Maßnahmen sowie einer stärkeren Einbeziehung von kleinen und mittelgroßen Städten erfolgen. Den Link zur Umfrage finden Sie [hier](#).

Die Teilnahme an beiden Umfragen ist noch bis zum 11. Juli 2024 möglich.

Am 28. August 2024 wird ebenfalls der Call der nächsten Thematischen Partnerschaften zu den Themen „Dekarbonisierung im Wohnungsbestand“

und „Wassersensible Stadt“ veröffentlicht. Alle Informationen zu diesem und weiteren Aufrufen finden sie kontinuierlich auf der [Webseite der deutschen Nationalen Kontaktstelle der Europäischen Stadtinitiative](#). (dv)

RED: EU-Kommission veröffentlicht Empfehlungen und Leitlinien

Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2024 eine Reihe neuer und aktualisierter Empfehlungen und Leitlinien zur Verbesserung und Straffung der Genehmigungsverfahren und Auktionen für erneuerbare Energien angenommen. Diese sollen den Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung bieten, um den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen und die Importe fossiler Brennstoffe aus Russland zu reduzieren.

Durch die Ankurbelung der Nachfrage nach sauberen Technologien in Europa soll diese Initiative auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken, die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems zu erhöhen und den europäischen "Green Deal" umzusetzen.

In den Empfehlungen zeigt die Kommission Wege zur Verbesserung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und damit verbundene Infrastrukturprojekte in der EU auf. So enthält der aktualisierte Genehmigungsleitfaden Beispiele für bewährte Verfahren zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. Außerdem wird die Bedeutung der Digitalisierung und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Humanressourcen und des Fachwissens hervorgehoben und aufgezeigt, wie Standortauswahlverfahren und Netzanschlüsse am besten gehandhabt werden können.

Darüber hinaus hat die Kommission weitere Leitlinien zur Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien verabschiedet. Im Rahmen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) handelt es sich dabei um Gebiete, in denen die Einführung von Erneuerbare-Energien-Projekten voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird und in denen daher die erforderlichen Verfahren beschleunigt werden. Damit soll

eine schnelle Einführung bestimmter Technologien gewährleistet werden.

Ferner enthalten die Empfehlung und die Leitlinien der Kommission Standardelemente für die Gestaltung von Auktionen für erneuerbare Energien und werden diese Verfahren im Einklang mit dem "Zero Emission Trading Act" harmonisieren und effizienter machen. Damit soll geholfen werden, Auktionen zu gestalten, die Qualitätsziele berücksichtigen, zur Resilienz beitragen und die ökologische Nachhaltigkeit fördern.

Die Unionsplattform für den Ausbau erneuerbarer Energien wurde ebenfalls aktualisiert. Bei der Plattform handelt es sich um ein Online-System, in dem die Mitgliedstaaten grundlegende Informationen über ihre Pläne für Auktionen veröffentlichen können. Die Informationen sollten den Zeitplan und die Häufigkeit der Auktionen, die versteigerte Kapazität, das geplante Budget und die in Frage kommenden Technologien umfassen. Die Plattform dient Unternehmen als zentrale Informationsstelle für alle in der EU geplanten Auktionen für Erneuerbare Energien. (gdw)

Rat der EU einigt sich auf neue Regeln für Quellensteuerverfahren (FASTER)

Am 14. Mai 2024 hat der Rat der EU eine Einigung (allgemeine Ausrichtung) über sicherere und schnellere Verfahren zur Erlangung von Doppelbesteuerungserleichterungen erzielt.

Die Europäische Kommission hatte am 19. Juni 2023 einen Vorschlag für die FASTER-Richtlinie (Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes, dt.: Schnellere und sicherere Entlastung von zu viel erhobenen Quellensteuern) vorgelegt. Sie zielt darauf ab, die Quellensteuerverfahren in der EU für grenzüberschreitende Anleger, nationale Steuerbehörden und Finanzintermediäre wie Banken oder Anlageplattformen sicherer und effizienter zu machen.

Derzeit erheben viele Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Investitionen Steuern auf Dividenden (aus Aktien und Anteilen) und Zinsen (aus Anleihen), die an im Ausland lebende Anleger gezahlt werden. Gleichzeitig müssen diese Anleger in ihrem Wohnsitzland auf dieselben Einkünfte Einkommensteuer zahlen.

Um das Problem der Doppelbesteuerung zu lösen, bestehen bereits individuelle Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese unterscheiden sich jedoch teilweise erheblich, was dazu führt, dass die Erleichterungs- oder Erstattungsverfahren langwierig, kostspielig und umständlich sind. Die Quellensteuerinitiative soll die Verfahren zur Steuerentlastung schneller, einfacher und gleichzeitig sicherer machen. Mit der Richtlinie soll u. a. ein gemeinsames digitales EU-Steuerdomizilzertifikat (eTRC) eingeführt werden, das steuerpflichtige Anleger verwenden können, um von den Schnellverfahren zur Befreiung von der Quellensteuer zu profitieren.

Die Richtlinie soll zudem den Mitgliedstaaten zwei Schnellverfahren ermöglichen, die das bestehende Standard-Erstattungsverfahren für Quellensteuern ergänzen. Dadurch werden die Entlastungs- und Erstattungsverfahren in der gesamten EU schneller und stärker harmonisiert:

- ein "Entlastungsverfahren an der Quelle", bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewendet wird;

- ein System der "schnellen Erstattung", bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird.

Nach der sprachjuristischen Prüfung muss die Richtlinie formell vom Rat angenommen werden, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft treten kann.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umsetzen, die nationalen Vorschriften finden dann ab 1. Januar 2030 Anwendung. (zia)

Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Green Claims Richtlinie

Am 17. Juni 2024 hat der Rat der EU eine allgemeine Ausrichtung zur sogenannten Green Claims Richtlinie erzielt. Mit der Initiative soll "Greenwashing" bekämpft und Verbrauchern bei umweltfreundlicheren Entscheidungen geholfen werden (vgl. EU Info Februar/März). Die Richtlinie legt Mindestanforderungen für umweltbezogene Angaben fest, um eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Unternehmen sollen klare Kriterien und wissenschaftliche Erkenntnisse verwenden und die Informationen klar und leicht verständlich sein. Eine Vorabprüfung der Angaben ist erforderlich, es wird aber ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Kleinunternehmen haben mehr Zeit, die Vorschriften zu erfüllen, zudem es gibt es Unterstützungsmaßnahmen für KMU. Bestehende öffentliche Umweltzeichen werden anerkannt, wobei neue eingerichtet werden können, solange sie EU-Standards erfüllen. Das Konzept führt auch neue Anforderungen für klimabezogene Angaben einschließlich der Bereitstellung von Informationen über Emissionsgutschriften ein. Unternehmen müssen ein Netto-Null-Ziel nachweisen und den Fortschritt bei der Dekarbonisierung sowie den Prozentsatz der kompensierten Treibhausgasemissionen angeben.

Die allgemeine Ausrichtung des Rates wird die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Form der Richtlinie bilden. Die Verhandlungen werden voraussichtlich in der neuen Legislaturperiode beginnen. (zia)

Veröffentlichung von Basel III im Amtsblatt

Am 19. Juni 2024 wurde die Umsetzung von Basel III in der EU (sog. „Bankenpaket“) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Regelungen, die zu einer Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen für europäische Banken und Sparkassen führen, werden am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Zu diesem Datum müssen die neuen Kapitalanforderungen der CRR III umgesetzt sein und bereits zum 31. März 2025 darauf basierende Meldungen abgegeben werden. Das Bankenpaket enthält zudem rund 140 Mandate für die Europäische Aufsichtsbehörde (EBA) zur Spezifizierung der Regelungen durch sogenannte „Level-II- oder III“-Regulierung.

Die EU-Kommission hat bereits angekündigt, dass Marktrisikoregelungen aus dem Bankenpaket (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) um ein Jahr verschoben werden. Damit wird auf Verzögerungen bei der Umsetzung in anderen Jurisdiktionen (USA und UK) reagiert, um mögliche daraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. (vdp)

Neues im Bereich Sustainable Finance

Nachrichtungsberichterstattung: Konferenz zu Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen bei der Anwendung der ESRS

Am 16. Mai 2024 brachte die Europäische Kommission in einem Workshop-Format Stakeholder aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen, um über mögliche Hilfen bei der Umsetzung der Berichtspflichten zu diskutieren. Die Veranstaltung stellte u. a. nationale Initiativen vor, bei denen Unternehmen durch digitale Tools bei der Berichterstattung unterstützt werden. So zielt z. B. die dänische Wirtschaftsbehörde (Erhvervsstyrelsen) auf die Interoperabilität von Daten mit Verwaltungen und etablierten Programmen (Open Source Programm, Verknüpfung mit anderen nationalen Datenbanken und Systemen). Sie strebt auf Grundlage bereits hoher Nutzerzahlen danach, in Dänemark Standard zu werden. Eine andere Initiative aus Po-

len stellte eine Plattform-Lösung vor, deren Schwerpunkt auf KMU und „Aufklärungsarbeit“ durch Workshops und die Ausbildung von ESG-Managern liegt. Die Plattform verfolgt einen One-Stop-Shop-Ansatz für Unternehmen, um die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu erleichtern. Der gesamte Workshop (inkl. Präsentationen) ist [hier verfügbar](#).

EFRAG veröffentlicht Implementation guidance documents

Am 31. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) die **ersten drei Umsetzungsleitlinien** (Implementation Guidance, IG) zu den Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS). Die IG-Dokumente befassen sich mit der Wesentlichkeitsprüfung (IG 1), der Wertschöpfungskette (IG 2) und den ESRS-Datenpunkten (IG 3), die EFRAG als die "schwierigsten Aspekte" der ESRS-Umsetzung betrachtet. EFRAG hat auch Feedback-Statements für jedes der endgültigen IG-Dokumente veröffentlicht, um zu zeigen, wie das Feedback aus der öffentlichen Konsultation in die endgültige Fassung der IG-Dokumente eingeflossen ist und um die wichtigsten Kommentare aus dem Konsultationsprozess zusammenzufassen.

Die ESRS legen die Anforderungen für Unternehmen gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD**) fest. Die IG-Dokumente, die sich mit Konzepten in den ESRS befassen, werden Unternehmen, die unter die CSRD fallen, bei der Einhaltung der Berichtspflichten unterstützen.

Die Dokumente sind nicht verbindlich, ESRS haben also Vorrang vor allen Informationen in den Leitlinien, die im Widerspruch zu den Anforderungen oder Erläuterungen in den ESRS zu stehen scheinen.

NESAs veröffentlichen Vorschläge zur Reformierung der SFDR

Am 18. Juni 2024 haben die europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) eine **gemeinsame Stellungnahme** mit Vorschlägen zur Überarbeitung der Offenlegungsverordnung (**Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR**) vorgelegt.

Die ESAs schlagen insbesondere eine Neugestaltung der Produktklassifizierung der Art. 8 bzw. Art. 9 SFDR vor. So sieht der Vorschlag u. a. Vereinfachungen sowie eine leichtere Verständlichkeit der Berichtspflichten vor:

- Ersetzen der bisherigen Art. 8 und Art. 9-Kategorisierung durch zwei neue Produktkategorien "Sustainability" und "Transition" mit klaren, konkreten **Nachhaltigkeits-Merkmalen**;
- Einführung eines „Sustainability indicators“, der die Nachhaltigkeit eines Investments anhand einer Skala ausweist;
- Vereinfachung des ESG-Reporting;
- Weiterentwicklung der Definition "nachhaltiger Investments" nach Art. 2 (17) SFDR und klarere Abgrenzung zum Nachhaltigkeitsbegriff gemäß der Taxonomie-Verordnung;
- Erweitern des Anwendungsbereichs für bisher nicht erfasste Finanzprodukte.

Die „Joint Opinion“ ist nur ein Vorschlag und für die Europäischen Kommission nicht bindend. Im Austausch mit immobilienwirtschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern hat sich die Europäische Kommission zuletzt sehr offen bezüglich einer weiteren Debatte dieses Komplexes wie auch bezüglich der Frage gezeigt, wie etwa die „worst-first“-Ansätze der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) mit der Taxonomie in Einklang gebracht werden können. (zia)

Dritter Call für innovative Maßnahmen der Europäischen Stadtinitiative

Noch bis zum 14. Oktober 2024 können Städte und kommunale Zusammenschlüsse mit mindestens 50.000 Einwohnern Projektvorschläge für das „Innovative Actions“ (EUI-IA) Programm der Europäischen Stadtinitiative (EUI) einreichen. Mit einem Budget von 90 Mio. EUR aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert die Europäische Stadtinitiative im dritten Call mutige und innovative Projekte zu den Themen „Energiewende“ und „Technologie in Städten“.

Ausgewählte Projekte können über eine Laufzeit von 3,5 Jahren bis zu 5 Mio. EUR gefördert werden, wobei die Ko-Finanzierungsrate 80 % beträgt. Im Rahmen des Themenfelds „Energiewende“ werden Projekte gefördert, die übertragbare innovative Lösungen für intelligente, integrierte lokale Energienetze erproben, die CO₂-neutral und nachfrageorientiert sind. In dem Themenfeld „Technologie in Städten“ werden Projekte gefördert, die Dienstleistungen für Bürger und Bürgerinnen z.B. mit Hilfe digitaler Tools verbessern sowie solche, die den Aufbau von Strukturen und Kompetenzen von Stadtverwaltungen im Bereich Technologie und Digitales stärken.

Die Projektumsetzung erfolgt in einer Partnerschaft mit lokalen Umsetzungspartnern, die das Projekt von Beginn an mit ihrer Expertise unterstützen (z.B. Forschungsinstitutionen, NGOs, Privatwirtschaft). Außerdem gibt es die Möglichkeit für Städte, als Transferpartner die Projektumsetzung einer anderen europäischen Stadt zu begleiten und auf den eigenen lokalen Kontext zu übertragen.

Den Programmleitfaden finden Sie [hier](#). Die wichtigsten Informationen und Dokumente zum Call finden Sie außerdem auch auf der [deutschsprachigen Webseite der Nationalen Kontaktstelle](#). Darüber hinaus bietet das EUI-Sekretariat bis Oktober regelmäßig [Q&A-Veranstaltungen](#) und [Eins-zu-Eins-Konsultationen](#) an. (dv)

Neue Förderaufrufe „100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030“

Innerhalb der EU-Mission „100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030“ wird die Europäische Kommission im Herbst vier neue Förderaufrufe zu den folgenden Themen veröffentlichen:

- Neugestaltung urbaner Räume hin zur Klimaneutralität;
- Städte ohne Umweltverschmutzung;
- Pläne für Mobilitätsmanagement und Verhaltensänderung;
- Integrierte peri-urbane Gebiete im Übergang zur Klimaneutralität

Die Aufrufe richten sich grundsätzlich an alle europäischen Städte mit Interesse an den Ambitionen der Mission. Hierbei haben auch Städte, die nicht Teil der Mission sind, die Möglichkeit, in Partnerschaft mit den Missionsstädten teilzunehmen. Anträge können vom 17. September 2024 bis zum 16. Januar 2025 eingereicht werden. (dv)